

LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDNUTZER

WICHTIGER HINWEIS: **ROCKET SOFTWARE, INC. ODER DEM IN DER LISTE DER FIRMENGESELLSCHAFTEN AUFGEFÜHRTEN ZUSTÄNDIGEN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UNTER <https://www.rocketsoftware.com/company/legal/AMC-assigned-entity>** (DER „LIZENZGEBER“) STELLT DEM LIZENZNEHMER (IM FOLGENDEN „DER KUNDE“) DIE LIZENZIERTE SOFTWARE NACH MASSGABE DER VORLIEGENDEN LIZENZVEREINBARUNG FÜR ENDNUTZER (IM FOLGENDEN „DIE VEREINBARUNG“) ZUR VERFÜGUNG. DIESE VEREINBARUNG GILT FÜR DIE INSTALLATION UND NUTZUNG DER IN DER ENTSPRECHENDEN PRODUKTBESTELLUNG BEZEICHNETEN VERSION DER LIZENZIERTEN SOFTWARE DURCH DEN KUNDEN. WIRD DIE LIZENZIERTE SOFTWARE NICHT IM RAHMEN EINER PRODUKTBESTELLUNG ERWORBEN, SO STELLT DIE INSTALLATION BEZIEHUNGSWEISE NUTZUNG DER LIZENZIERTEN SOFTWARE DURCH DEN KUNDEN EINE ANNAHME DIESER VEREINBARUNG DAR. **BITTE LESEN SIE DIESE VEREINBARUNG SORGFÄLTIG DURCH, DA SIE ZUSÄTZLICHE EINSCHRÄNKUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER SOFTWARE DURCH DEN KUNDEN ENTHÄLT. DIESE VEREINBARUNG TRITT AN DIE STELLE JEGLICHER SCHRIFTLICHER ODER MÜNDLICHER VERTRAGSBEDINGUNGEN, DIE DEM KUNDEN IM HINBLICK AUF DIE NUTZUNG DER LIZENZIERTEN SOFTWARE DURCH DEN LIZENZGEBER GESTELLT WURDEN, ES SEI DENN IN EINER PRODUKTBESTELLUNG WIRD AUSDRÜCKLICH AUF EINE ANDERE SCHRIFTLICHE VEREINBARUNG BEZUG GENOMMEN, DIE DIESE VEREINBARUNG GANZ ODER TEILWEISE ERGÄNZT ODER ERSETZT, ODER ES WIRD EINE ANDERE VEREINBARUNG VOM LIZENZGEBER UND KUNDEN VEREINBART. DER ABSCHLUSS DIESER VEREINBARUNG STELLT KEINEN VERKAUF DAR.**

1. DEFINITIONEN. Die in dieser Vereinbarung enthaltenen Begriffe sind wie folgt definiert: „**Zusätzliche Lizenzberechtigung**“ oder „**ALA**“ (*Additional License Authorization*) sind die zusätzlichen besonderen Softwarelizenzbestimmungen für die Nutzung eines bestimmten Softwareprodukts, einschließlich der Bestimmungen des Non-Production Licensing Guide. Die ALA(s) für Lizenzierte Software können anhand des Produktnamens unter <https://www.rocketsoftware.com/company/trust/agreements> gefunden werden oder werden dem Kunden auf Wunsch von Rocket Software bereitgestellt.

„**Kunde**“ oder „**Lizenznehmer**“ ist die juristische oder natürliche Person, die in einer Produktbestellung angegeben ist, oder die rechtmäßig eine Lizenz für das Lizenzierte Produkt erhalten hat.

„**Dokumentation**“ bezeichnet die Benutzerdokumentation, die der Lizenzgeber für die Lizenzierte Software zur Verfügung stellt.

„**Lizenziertes Produkt**“ bezeichnet die Lizenzierte Software nebst Dokumentation.

„**Lizenzierte Software**“ bezeichnet die lauffähige Version der in der Produktbestellung genannten beziehungsweise dem Kunden zur Verfügung gestellten oder anderweitig von ihm rechtmäßig erworbenen Software des Lizenzgebers. Die vorliegende Vereinbarung gilt auch für die Nutzung aller Updates der Lizenzierten Software, die der Kunde im Rahmen einer gesonderten Support- und Pflegevereinbarung erhält, wie nachstehend im Abschnitt Support und Pflege beschrieben, sofern das jeweilige Update nicht eine andere Lizenzvereinbarung für Endnutzer beinhaltet, mit einer solchen verbunden ist oder ihr in sonstiger Weise ausdrücklich unterliegt.

„**Rocket Software**“ oder „**Lizenzgeber**“ bezeichnet das in der oben angegebenen Liste der Firmengesellschaften aufgeführte jeweilige Rocket Software verbundene Unternehmen.

„**Open-Source-Software**“ bezeichnet Software oder anderes Material, das in ein Lizenziertes Produkt eingebettet ist oder mit diesem zur Verfügung gestellt wird, wenn die Software oder das andere Material unter einer „Open-Source-Lizenz“ (im Sinne des allgemeinen Verständnisses von Mitgliedern der Open-Source-Gemeinschaft) zur Verfügung gestellt wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche Lizenzen, die alle in der Open-Source-Definition der Open-Source-Initiative (<https://opensource.org/osd>) festgelegten Kriterien erfüllen.



„Produktbestellung“ bezeichnet die Kombination von einem Rocket Software Bestellformular und einer Bestellung oder eine von den Parteien vereinbarte Bestellalternative für den Verkauf einer oder mehrerer Lizenzen für eine oder mehrere bestimmte Lizenzierte Software an den Kunden.

„Rocket Software Bestellformular“ bezeichnet ein von Rocket Software oder einem berechtigten Dritten erstelltes Angebot für eine oder mehrere bestimmte Komponenten von Lizenzierte Software mit Angaben zu Anzahl, Gebühren und anderen wichtigen Einzelheiten zur Lizenz.

„Fremdkomponenten“ sind Laufzeitelemente (*run time*) oder sonstige Elemente, die im Eigentum eines Dritten stehen oder von einem Dritten an den Lizenzgeber lizenziert wurden (sofern es sich nicht um Open-Source-Software handelt) und die in die Lizenzierte Software eingebettet ist.

„Fremdsoftware“ bezeichnet zusätzliche oder begleitende Software, die im Eigentum eines Dritten steht oder von einem Dritten lizenziert wurde (nicht jedoch Open-Source-Codes oder Fremdkomponenten) und die in der Dokumentation oder einer die Lizenzierte Software begleitenden Datei genauer bezeichnet ist.

„Gewährleistungsfrist“ bezeichnet einen Zeitraum von 90 Tagen, der mit dem Datum der Lieferung der Lizenzierten Software an den Lizenznehmer beginnt.

2. PRODUKTBESTELLUNGEN. Die Lizenzierung von Softwareprodukten erfolgt im Rahmen von Produktbestellungen, die (sofern in der Produktbestellung nicht anders angegeben) die Bedingungen dieser Vereinbarung einbezieht. Jegliche Bedingungen, die im Widerspruch zu den Bedingungen dieser Vereinbarung oder anwendbarer ALA stehen oder diese ergänzen („Widersprüchliche Bedingungen“), werden von Rocket Software zurückgewiesen und haben keine Gültigkeit. Wenn eine Produktbestellung Widersprüchliche Bedingungen enthält, gelten diese nicht, es sei denn, diese Widersprüchlichen Bedingungen sind in einem Rocket Software Bestellformular oder einer Produktbestellung enthalten, die von beiden Parteien unterzeichnet wurde.

3. LIZENZIERUNG

a. Lizenzeinräumung. Sofern nicht ausdrücklich in der geltenden ALA oder wie in Abschnitt Evaluierungslizenzen zugelassen, liefern und lizenzieren Rocket Software und seine verbundenen Unternehmen dem Kunden die Lizenzierten Produkte im Rahmen einer nicht-übertragbaren, nicht-unterlizenzierbaren, nicht-ausschließlichen Lizenz zur Nutzung der Lizenzierten Software und der dazugehörigen Dokumentation, wie in dieser Vereinbarung und/oder der anwendbaren ALA festgelegt, und ausschließlich für den internen Geschäftsbetrieb des Kunden und nicht für den weiteren Vertrieb oder die Vermarktung.

b. Evaluierungslizenzen. Sofern nicht ausdrücklich in der geltenden ALA zugelassen, erhält der Kunde

eine nicht-übertragbare, nicht-unterlizenzierbare, nicht-ausschließliche Lizenz zur Nutzung der Lizenzierten Produkte ausschließlich zu internen Evaluierungs- und Testzwecken und nicht zu Entwicklungs-, Produktions-, Vertriebs- oder kommerziellen Zwecken („**Evaluierungslizenz**“), wenn Rocket Software und seine verbundenen Unternehmen die Lizenzierten Produkte ausschließlich zu Testzwecken liefern und lizenzieren. Die Laufzeit einer Evaluierungslizenz beträgt 30 Tage ab dem Datum, an dem das Lizenzierte Produkt an den Kunden geliefert wird (d.h. zum Download bereitgestellt oder physisch geliefert wird) („**Evaluierungszeitraum**“), es sei denn, Rocket Software genehmigt schriftlich einen anderen Zeitraum. Das Lizenzierte Produkt wird im Ist-Zustand (*as is*) bereitgestellt, und es bestehen keine Garantien oder Verpflichtungen von Rocket Software zur Bereitstellung von Support. Die Evaluierungslizenz endet mit Ablauf des Evaluierungszeitraums und der Kunde ist verpflichtet, alle Kopien des Lizenzprodukts zurückzugeben oder auf Anweisung von Rocket Software zu löschen und zu vernichten und Rocket Software innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Evaluierungszeitraums eine schriftliche Bestätigung über die Einhaltung dieser Bestimmung zukommen zu lassen. Die Evaluierungslizenz für Vorabversionen oder Betaversionen der Lizenzierten Software („Vorabversionen“) hat eine Laufzeit von 90 Tagen, es sei denn, Rocket Software genehmigt



schriftlich einen anderen Zeitraum. Der Kunde verpflichtet sich, Rocket Software unverzüglich alle Probleme (einschließlich Fehler, Ausfälle, nicht-konforme Ergebnisse und unerwartete Leistungen) und Kommentare zu Vorabversionen mitzuteilen und alle von Rocket Software vorgelegten Fragebögen zu den Ergebnissen der Tests der Vorabversionen durch den Kunden rechtzeitig zu beantworten. Rocket Software kann beschließen, keine endgültige Version der Vorabversionen herauszugeben oder, selbst wenn sie herausgegeben wird, Preise, Merkmale, Spezifika, Fähigkeiten, Funktionen, Veröffentlichungszeitpunkt, allgemeine Verfügbarkeit oder andere Merkmale der Vorabversionen zu ändern.

4. NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

a. Sofern nicht ausdrücklich in der anwendbaren ALA oder Dokumentation gestattet, verpflichtet sich der

Kunde, weder unmittelbar noch mittelbar:

- i. die Lizenzierte Software für Time-Sharing, Outsourcing, Hosting, Dienstleistungsunternehmen oder ähnliche Zwecke zu nutzen oder den Zugriff durch Dritte oder die Nutzung zu deren Gunsten zu ermöglichen;
 - ii. die Lizenzierte Software zu modifizieren oder abgeleitete Werke davon zu erstellen;
 - iii. die Lizenzierte Software rückentwickeln (*reverse engineer*), zu entschlüsseln, zu disassemblieren oder anderweitig zu versuchen, den Quellcode der Lizenzierten Software zu ermitteln, es sei denn, dies ist nach geltendem Recht zulässig;
 - iv. Komponenten der Lizenzierten Software zur separaten Nutzung zu entbündeln, wenn die Lizenzierte Software mit mehreren Komponenten dem Kunden als ein ganzheitliches Produkt zur Verfügung gestellt wird;
 - v. eine Bewertung oder ein Benchmarking der Lizenzierten Software zu veröffentlichen oder an Dritte weiterzugeben; oder
 - vi. Eigentumshinweise oder ähnliche Kennzeichnungen auf oder in der Lizenzierten Software zu verändern, zu zerstören oder zu entfernen.
- b. Der Kunde ist berechtigt, eine angemessene Anzahl von Archivkopien der Lizenzierten Software

und der Dokumentation anzufertigen und wird alle Urheberrechts- und sonstigen Eigentumsvermerke, die in oder auf den Lizenzierten Produkten abgebildet sind, einschließlich der Vermerke von Drittanbietern, auf allen zulässigen Kopien wiedergeben.

5. LAUFZEIT. Die vorliegende Vereinbarung sowie die Laufzeit der gemäß dieser Vereinbarung gewährten Lizenz für die jeweilige Lizenzierte Software ist unbefristet, sofern der Lizenznehmer nicht eine Abonnementlizenz/befristete Lizenz erworben hat (in einem solchen Fall wird die Laufzeit der Lizenz in der Produktbestellung oder der ALA ausgewiesen) und kann gemäß Abschnitt Kündigung frühzeitig gekündigt werden. Sofern der Kunde eine Abonnementlizenz/befristete Lizenz erworben hat, erlischt die Lizenz automatisch nach Ablauf des Abonnements, bzw. der Befristung, außer, die Lizenz wird gemäß dieser Vereinbarung frühzeitig gekündigt.

6. KÜNDIGUNG. Vorbehaltlich der hierin enthaltenen Bestimmungen kann jede Partei diese Vereinbarung und/oder jede gewährte Lizenz schriftlich kündigen, wenn die andere Partei die Bedingungen dieser Vereinbarung oder einer anwendbaren ALA oder einer Produktbestellung wesentlich verletzt hat und die Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, an dem die Partei von dieser Verletzung in Kenntnis gesetzt wurde, behebt. Rocket Software ist berechtigt, diese Vereinbarung sowie alle zu diesem Zeitpunkt mit dem Kunden bestehenden Lizenzen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden zu kündigen, wenn (i) der Kunde zahlungsunfähig wird, ein Insolvenzverwalter ernannt wird, der Kunde einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder einen Antrag gegen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt, oder ein Liquidations-, Insolvenz- oder ähnliches Verfahren gegen ihn eingeleitet wird oder wurde oder (ii) der Kunde die geistigen Eigentumsrechte von Rocket Software verletzt oder sich diese widerrechtlich aneignet. Die Kündigung erfolgt unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die einer Partei möglicherweise zustehen. Im Falle einer



Kündigung endet die Lizenz des Kunden zur Installation, zum Zugriff oder zur Nutzung der Lizenzierten Software mit sofortiger Wirkung, und der Kunde ist verpflichtet, alle Kopien der Lizenzierten Software, die sich in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, zu zerstören und zu löschen und Rocket Software schriftlich zu bestätigen, dass er diese Bestimmung eingehalten hat. Die vorzeitige Beendigung dieser Vereinbarung oder einer Produktbestellung berechtigt den Kunden nicht zu einer Gutschrift oder Rückerstattung bereits gezahlter Gebühren.

7. SUPPORT UND WARTUNG. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Updates für die Lizenzierte Software, es sei denn, er erwirbt oder erhält im Rahmen einer Abonnementlizenz/befristeten Lizenz Wartungs- und Supportleistungen gemäß dem jeweils gültigen Standard-Wartungs- und Supportvertrag von Rocket Software (der unter <https://www.rocketsoftware.com/company/trust/agreements> zu finden ist oder auf Anfrage des Kunden von Rocket Software zur Verfügung gestellt werden kann).

8. HARDWARE. Für den Fall, dass Rocket Software Lizenzierte Software in ein Gerät eingebettet bereitstellt oder dem Kunden Hardware zur Verwendung in Verbindung mit Lizenzierter Software zur Verfügung stellt, gelten zusätzliche Bedingungen für die Hardware. In allen anderen Fällen muss der Kunde die für die ordnungsgemäße Installation und Implementierung der Lizenzierten Software erforderliche Hardware selbst beschaffen und installieren.

9. PROFESSIONELLE DIENSTLEISTUNGEN. Beauftragt der Kunde Rocket Software oder ein mit Rocket Software verbundenes Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lizenzierten Software (z. B. Installation, Implementierung, Wartung, Beratung oder Schulung), erbringt Rocket Software oder das mit Rocket Software verbundene Unternehmen diese Dienstleistungen zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Standardbedingungen und -tarifen, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbaren. Der Kunde kann mit Rocket Software oder einem mit Rocket Software verbundenen Unternehmen einen separaten Vertrag über die Erbringung professioneller Dienstleistungen abschließen.

10. BESCHRÄNKUNG DER GEWÄHRLEISTUNG. Rocket Software gewährleistet für den Gewährleistungszeitraum, dass die Lizenzierte Software in allen wesentlichen Aspekten mit der Dokumentation übereinstimmt und dass alle Medien, auf denen Rocket Software die Lizenzierte Software bereitstellt, bei normalem Gebrauch frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind.

Das einzige und ausschließliche Rechtsmittel des Kunden bei Verletzung der Gewährleistung ist (i) die kostenlose Reparatur oder der kostenlose Ersatz der betreffenden Lizenzierten Software oder des Mediums, so dass sie im Wesentlichen mit der Dokumentation übereinstimmen, oder (ii) wenn Rocket Software nach billigem Ermessen feststellt, dass eine solche Abhilfe wirtschaftlich oder technisch nicht machbar ist, die Rückerstattung der Lizenzgebühr und etwaiger Wartungsgebühren, die für die Lizenzierte Software für das laufende Jahr bezahlt wurden. Die Lizenz zur Nutzung der Lizenzierten Software erlischt sofort, wenn der Kunde die Rückerstattung erhält.

Die in diesem Abschnitt beschriebene Gewährleistung gilt nicht, wenn die Mängel an der Lizenzierten Software oder den Medien auf Folgendes zurückzuführen sind: (i) eine Verwendung der Lizenzierten Software, die nicht mit den Vorgaben der Dokumentation, dieser Vereinbarung oder der anwendbaren ALA übereinstimmt; (ii) Fehlfunktion der Betriebsmittel oder des Netzwerks des Kunden; (iii) Zufall, Fahrlässigkeit oder Missbrauch; (iv) Wartung durch eine nicht autorisierte Person; (v) andere Software, die vom Kunden verwendet wird, die nicht von Rocket Software bereitgestellt wurde oder für die die Lizenzierte Software nicht für diese Verwendung konzipiert oder lizenziert wurde; oder (vi) jede andere Ursache, die nach der ersten Lieferung der Lizenzierten Software oder des Datenträgers an den Kunden auftritt, sofern sie nicht direkt von Rocket Software verursacht wurde. Für die Zwecke dieser Vereinbarung gilt die Lizenzierte Software als geliefert, wenn sie dem Kunden zum ersten Mal zum Download zur Verfügung



gestellt oder physisch an ihn geliefert wird.

Rocket Software haftet nicht für Ansprüche, die außerhalb des Gewährleistungszeitraums geltend gemacht werden.

Die Gewährleistungen in Ziffer 11 (Beschränkung der Gewährleistung) gelten auch für Fremdkomponenten, jedoch nicht für (i) kostenlose lizenzierte Software oder Updates, die nach Ablauf des Gewährleistungszeitraums bereitgestellt werden, oder (ii) Fremdsoftware, die keine Fremdkomponente ist.

11. GEWÄHRLEISTUNGSAUSSCHLUSS. Mit Ausnahme der Gewährleistungsbeschränkungen in Abschnitt Beschränkung der Gewährleistung werden die lizenzierten Produkte im Ist- Zustand, „wie gesehen“ (as is) ohne jegliche Gewährleistung bereitgestellt. Soweit gesetzlich zulässig, werden alle implizierten oder gesetzlichen Bestimmungen, Bedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Bestimmungen, Bedingungen, Zusicherungen und Gewährleistungen in Bezug auf die Marktgängigkeit, Qualität oder Eignung für einen bestimmten Zweck, das Eigentumsrecht oder die Nichtverletzung von Rechten Dritter oder solche, die sich aus dem Handelsverkehr, Handelsbräuchen oder der Handelspraxis ergeben können) ausdrücklich abgelehnt und ausgeschlossen, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist. Die beschränkte Gewährleistung in dieser Vereinbarung wird auf der Grundlage gewährt, dass der Kunde die lizenzierten Produkte für geschäftliche Zwecke und nicht für den privaten Gebrauch oder für Verbraucher erwirbt. Rocket Software gewährleistet nicht, dass die lizenzierte Software ohne Unterbrechung oder fehlerfrei funktioniert. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Kunden, die lizenzierte Software so auszuwählen, dass sie mit anderer Software, Anwendungen oder Systemen gemeinsam funktioniert, um die gewünschten Ergebnisse zu erzielen.

12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

a. Haftungsobergrenze. In keinem Fall übersteigt die Haftung einer Partei gegenüber der anderen Partei, die sich aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ergibt den vom Kunden für die betroffene lizenzierte Software in der entsprechenden Produktbestellung (einschließlich Wartung und Pflege) gezahlten Gesamtbetrag, je nachdem welcher der Beträge größer ist. Keine der Bestimmungen in diesem Abschnitt beschränkt die Haftung der Parteien für: Vorsatz oder arglistige Täuschung; unerlaubte Nutzung von geistigem Eigentum; Verstoß gegen die Lizenz, Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung einschließlich Verletzungen der Pflichten im Umgang mit personenbezogenen Daten (definiert in Abschnitt Datenschutz, Tod oder Verletzungen des Körpers durch Fahrlässigkeit, Nichtzahlung geschuldeter Beträge oder jegliche Haftung, die nach anwendbarem Recht nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden kann.

b. Gegenseitiger Haftungsausschluss für Folgeschäden. In keinem Fall haftet eine der Parteien für jegliche indirekte, besondere, zufällige Schäden, Folgeschäden, für Strafschadensersatz oder ähnliche Schäden, Gewinn-, Geschäfts- Daten- oder Programmverluste (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten für die Wiederherstellung oder den Ersatz solcher Daten und Programme; Verluste, Schäden oder Kosten aufgrund von Unterbrechungen, Verzögerungen oder der Unfähigkeit, die lizenzierte Software zu nutzen, unabhängig davon, ob sie aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung entstehen, selbst wenn die Parteien im Voraus über die Möglichkeit solcher Schäden informiert wurden.

c. Umfang. Die Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse in Abschnitt Haftungsobergrenze und Abschnitt Gegenseitiger Haftungsausschluss für Folgeschäden finden



Anwendung auf sämtliche Anspruchsgründe, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Vertragsverletzungen, Verletzung von Gewährleistungspflichten, Fahrlässigkeit, Gefährdungshaftung, falschen Angaben und andere unerlaubter Handlungen.

d. **Haftungsausschluss in Deutschland:** Die verschuldensunabhängige Haftung von Rocket Software für anfängliche Mängel der Lizenzierten Software nach § 536a Abs. 1 Var. 1 BGB ist ausgeschlossen.

e. **Ausschließliches Rechtsmittel.** Die in dieser Vereinbarung aufgeführten Rechtsmittel sind die für die Parteien ausschließlichen Rechtsmittel und die Haftungsbeschränkungen in Abschnitt Haftungsobergrenze und Haftungsausschlüsse in Abschnitt Gegenseitiger Haftungsausschluss für Folgeschäden bleiben auch dann anwendbar, wenn diese Rechtsmittel ihren wesentlichen Zweck verfehlen. Der Kunde hat möglicherweise weitere Rechte, einschließlich Verbraucherrechte, nach den Gesetzen des Bundesstaates oder Landes, in dem er ansässig ist.

f. **Kostenlose Software.** Sofern Rocket Software dem Kunden eine Lizenzierte Software kostenlos oder als Vorabversion zur Verfügung stellt, sind Rocket Software und seine verbundenen Unternehmen, soweit gesetzlich zulässig, nicht für Verluste oder Schäden verantwortlich, die dem Kunden, dessen Kunden oder Dritten durch diese kostenlose Lizenzierte Software entstehen.

13. EIGENTUMSVERHÄLTNISSE. Rocket Software und seine verbundenen Unternehmen sowie deren Zulieferer sind Inhaber sämtlicher geistiger Eigentumsrechte an den Lizenzierten Produkten oder zur Nutzung oder dem weiteren Vertrieb berechtigt und ermächtigen Rocket Software, die Lizenzierten Produkte im Rahmen dieser Vereinbarung zu vertreiben. Die einzigen Rechte des Kunden an den Lizenzierten Produkten sind die ausdrücklichen Lizenzen, auf die in dieser Vereinbarung oder der anwendbaren ALA verwiesen wird.

14. OPEN-SOURCE-SOFTWARE UND FREMDSOFTWARE. Open-Source-Software und Fremdsoftware unterliegen den Bedingungen ihrer jeweiligen Lizenzen und nicht den Bedingungen dieser Vereinbarung, ungeachtet anderslautender Bestimmungen in etwaigen anwendbaren ALAs. Informationen über die Open-Source-Software finden Sie in einer der Lizenzierten Software beigefügten Datei oder in der Dokumentation oder der anwendbaren ALA.

15. LIZENZGEBÜHR UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN. Der Kunde zahlt die in der jeweiligen Produktbestellung für Lizenzierte Software festgelegten Lizenzgebühren innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung. Die Softwarelizenzgebühren sind nicht erstattungsfähig, es sei denn Abschnitt Beschränkung der Gewährleistung sieht etwas anderes vor, und werden ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern gezahlt. Softwarelizenzgebühren enthalten nicht die jeweiligen Transportkosten, die Mehrwertsteuer, etwaige Nutzungs- oder Verkaufssteuern oder andere anfallende Steuern und Gebühren; solche Beträge sind allein vom Kunden zu zahlen oder zu erstatten. Der Kunde haftet für alle ausstehenden, fälligen Beträge, auf die Zinsen (in Höhe von 1,5 % pro Monat mit Zinseszins oder dem gesetzlich zulässigen Höchstsatz, falls dieser niedriger ist) und alle Inkassokosten für die Einziehung fälliger Beträge anfallen.

16. LIZENZÜBERPRÜFUNG. Rocket Software hat das Recht, die Einhaltung der gewährten Lizenz für die Lizenzierte Software durch den Kunden zu überprüfen. Der Kunde verpflichtet sich, Aufzeichnungen zu führen, welche die Einhaltung der gewährten Lizenz für die Lizenzierte Software belegen, einschließlich Seriennummern, Lizenzschlüssel, Protokolle, Aufzeichnungen zur Identifizierung von Computern, auf denen die Lizenzierte Software installiert ist, auf die zugegriffen wird oder von denen aus auf die Lizenzierte Software zugegriffen werden kann, die Anzahl der verschiedenen Benutzer, die auf die Lizenzierte Software zugreifen oder dazu berechtigt sind (falls zutreffend), sowie Lizenzmetriken (*license metrics*), Berichte und Kopien der Lizenzierten Software. Rocket Software kann vom Kunden verlangen, Informationen über die



Nutzung Lizenziierter Software bereitzustellen, was in Form eines Fragebogens geschehen kann. Dem Kunden wird eine angemessene Frist eingeräumt, um den Fragebogen (oder eine andere Form der Anforderung) auszufüllen und ihn Rocket Software zu übermitteln, wobei die Richtigkeit der bereitgestellten Informationen durch eine von dem Kunden autorisierte Person bestätigt werden muss. Nach einer schriftlichen Vorankündigung und mit einem Vorlauf von zehn Tagen ist Rocket Software oder ein von Rocket Software benannter Vertreter berechtigt, die Aufzeichnungen, Systeme und Einrichtungen des Kunden während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden zu überprüfen, um die Einhaltung der Lizenzen für die Lizenzierte Software zu überprüfen. Der Kunde verpflichtet sich, Rocket Software bei einer solchen Überprüfung zu unterstützen. Die erhaltenen Informationen werden ausschließlich für die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen verwendet und unterliegen ansonsten den Vertraulichkeitsbestimmungen in Abschnitt Vertrauliche Informationen dieser Vereinbarung. Wenn der Kunde die Lizenzierte Software ohne Lizenz installiert, verwendet oder auf sie zugegriffen hat oder geistige Eigentumsrechte an der Lizenzierten Software verletzt oder missbraucht hat oder anderweitig gegen diese Vereinbarung oder ein ALA verstoßen hat („Verstoß“), ist der Kunde verpflichtet, unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel von Rocket Software, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unterlassungsansprüche, innerhalb von dreißig (30) Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Verstoßes des Kunden durch Rocket Software, genügend Lizenzen und/oder Bestellungen und damit verbundene Support- und Wartungsleistungen zu erwerben (zwölf Monate im Voraus und inklusive aller anwendbaren rückwirkenden Support- und Wartungsleistungen), um den Verstoß zu beheben, indem er die aktuellen (zum Zeitpunkt eines solchen zusätzlichen Kaufs) Listenlizenzgebühren und Support- und Wartungsgebühren von Rocket Software zuzüglich Zinsen (mit Zinseszinsen von 1.5 % monatlich oder dem nach geltendem Recht zulässigen Höchstsatz, falls dieser niedriger ist) für diese zusätzlichen Lizenzen ab dem Zeitpunkt des Verstoßes bis zur Zahlung der vorgenannten Gebühren bezahlt, wobei Zinsen auch dann zu zahlen sind, wenn zum Zeitpunkt des Verstoßes keine Rechnung gestellt wurde. Wenn der Verstoß durch den Kunden zu einer Zahlungsrückstand von Lizenzgebühren in Höhe von 5 % oder mehr führt, muss der Kunde Rocket Software zusätzlich zu den anderen fälligen Beträgen auch die angemessenen Kosten einer solchen Prüfung erstatten.

17. DATENSCHUTZ. Der Kunde ist allein verantwortlich für und übernimmt die gesamte Verantwortung im Hinblick auf seine eigene Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Nutzerdaten, insbesondere von personenbezogenen Daten und persönlichen Gesundheits- und Finanzdaten (zusammenfassend als „personenbezogene Daten“ bezeichnet); der Kunde ist ferner allein dafür verantwortlich, seine Nutzer über die ordnungsgemäße Nutzung solcher Daten zu informieren. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, das Lizenzierte Produkt oder ein damit verbundenes Produkt oder eine Dienstleistung auf die Einhaltung der für ihn geltenden Branchenvorschriften zu prüfen. Jede Partei ist für die Einhaltung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß allen anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Industriestandards in Bezug auf Datenerfassung und Datenschutz, die für die Nutzung der Lizenzierten Software durch die entsprechende Partei gelten, verantwortlich. Persönliche Informationen oder Kundendaten, die der Kunde Rocket Software zum Zwecke des Bezugs von Produkten oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt, werden in Übereinstimmung mit den Rocket Software Datenschutz- und Cookie-Hinweisen (<https://www.rocketsoftware.com/company/legal/privacy-policy>) und den Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen in den geltenden ALA behandelt.

18. VERWENDUNG VON KUNDENINFORMATIONEN. Soweit gesetzlich zulässig, stimmt der Kunde ausdrücklich der Erfassung und Verwendung von Informationen über den Kauf, die Installation und die Verwendung der Lizenzierten Software und die Computersysteme, auf denen sie installiert ist oder auf die zugegriffen wird, zu, soweit dies für die Erfüllung der Produktbestellung und die Bereitstellung des Lizenzierten Produkts, für Sicherheits- und Lizenzierungszwecke und zur Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen von Rocket Software erforderlich ist.



19. KUNDENFEEDBACK. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass, wenn er Rocket Software Feedback oder Vorschläge zu Lizenzierten Produkten ("**Feedback**") zukommen lässt, Rocket Software und seine verbundenen Unternehmen berechtigt sind, dieses Feedback, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) aller geistigen Eigentumsrechte an diesem Feedback, nach eigenem Ermessen und für jeden Zweck zu verwenden, ohne dass dem Kunden gegenüber irgendeine Verpflichtung besteht.

20. VERTRAULICHE INFORMATIONEN. Informationen, die im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung ausgetauscht werden, einschließlich aller Informationen, die sich auf Vorabversionen der Software beziehen, werden als vertraulich behandelt, wenn sie zum Zeitpunkt der Offenlegung als vertraulich gekennzeichnet sind oder wenn die Umstände der Offenlegung vernünftigerweise darauf hindeuten, dass diese Informationen als vertraulich behandelt werden sollten. Vertrauliche Informationen dürfen nur zum Zweck der Erfüllung von Verpflichtungen oder der Ausübung von Rechten im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung und an Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Vertreter oder Auftragnehmer weitergegeben werden, die diese Informationen kennen müssen und vertraglich zum Schutz von Vertraulichkeit verpflichtet sind. Vertrauliche Informationen werden mit dem angemessenen Maß an Sorgfalt geschützt, um eine unbefugte Nutzung oder Offenlegung für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Datum des Erhalts zu verhindern. Diese Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die (i) der empfangenden Partei bekannt waren oder bekannt werden, ohne dass sie zur Vertraulichkeit verpflichtet ist; (ii) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt werden; (iii) ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich zugänglich werden; (iv) mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei offengelegt werden; oder (v) deren Offenlegung gesetzlich, durch ein Gericht oder eine Regierungsbehörde vorgeschrieben ist. Sollte die empfangende Partei gezwungen sein, vertrauliche Informationen aufgrund einer gerichtlichen Vorladung, eines Gerichtsbeschlusses oder sonstiger gesetzlicher Bestimmungen offenzulegen, wird die empfangende Partei die offenlegende Partei in angemessener Weise vorab informieren und eine Schutzanordnung beantragen, sofern verfügbar.

21. FREISTELLUNG BEI VERLETZUNGEN VON RECHTEN DES GEISTIGEN EIGENTUMS.

Rocket Software wird sämtliche Ansprüche gegen den Kunden abwehren und/oder Forderungen begleichen, die sich darauf beziehen, dass die im Rahmen dieser Vereinbarung gelieferten Lizenzierten Produkte die Urheberrechte, Patente oder Schutzmarken eines Dritten verletzen, welche in dem Land bestehen, in welchem der Kunde die Lizenzierten Produkte einsetzt („IP-Verletzungsanspruch“), vorausgesetzt: (i) der Kunde benachrichtigt Rocket Software unverzüglich schriftlich über den IP-Verletzungsanspruch; (ii) Rocket Software hat die alleinige Kontrolle über die Verteidigung und alle damit verbundenen Vergleichsverhandlungen; und (iii) der Kunde kooperiert in angemessener Weise mit Rocket Software bei der Verteidigung gegen den IP-Verletzungsanspruch.

Rocket Software zahlt sämtliche Schäden, Kosten und Auslagen, die im Zusammenhang mit einem solchen IP-Verletzungsanspruch rechtskräftig zugesprochen werden (oder denen im Rahmen eines Vergleichs zugestimmt wurde). Rocket Software trägt alle angemessenen Auslagen, die dem Kunden für die Zusammenarbeit bei der Verteidigung gegen den IP-Verletzungsanspruch entstehen. Wünscht der Kunde jedoch eine separate rechtliche Vertretung, so trägt er die Kosten und Gebühren seiner eigenen Rechtsberatung.

Sollte eines der im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Lizenzierten Produkte Gegenstand eines IP-Verletzungsanspruchs werden oder nach Ansicht von Rocket Software wahrscheinlich werden, kann Rocket Software das betroffene lizenzierte Produkt ersetzen oder modifizieren, so dass es keine Verletzung darstellt und materiell gleichwertig ist, oder dem Kunden das Recht verschaffen, es weiterhin zu nutzen. Ist keine der beiden Alternativen zumutbar, erstattet Rocket Software dem Kunden nach Rückgabe oder Vernichtung aller Kopien des betroffenen lizenzierten Produkts den vollen für das betroffene lizenzierte Produkt gezahlten



Betrag abzüglich der linearen Abschreibung auf einer Fünfjahresbasis ab Lieferdatum.

Rocket Software ist nicht für die unbefugte Nutzung von Lizenzierten Produkten verantwortlich und hat keine Verpflichtungen gemäß Ziffer 22 (Freistellung bei Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums), soweit die Verletzung auf (i) die Einhaltung der Entwürfe oder Anweisungen des Kunden, (ii) eine nicht schriftlich von einem autorisierten Rocket Software Unterzeichner genehmigte Änderung, (iii) die Verwendung oder Kombination mit nicht von Rocket Software bereitgestellter Software, Betriebsmittel oder Daten, (iv) eine nicht lizenzierte Verwendung oder (v) Fremdsoftware oder Open-Source-Software zurückzuführen ist.

22. VERSCHIEDENES

a. Abtretung. Rocket Software kann diese Vereinbarung und jegliche Produktbestellungen an ein verbundenes Unternehmen oder im Zusammenhang mit einer Akquisition oder einem Verkauf an ein Drittunternehmen abtreten. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Vereinbarung (oder jegliche Produktbestellungen) oder seine Rechte und Pflichten hieraus, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) solcher kraft Gesetzes, ohne vorher das schriftliche Einverständnis des von Rocket Software einzuholen, welches nicht ohne Grund unbillig verweigert werden darf, und ohne Zahlung einer entsprechenden Abtretungs- oder Übertragungsgebühr. Jede Transaktion oder Reihe von verbundenen Transaktionen, die zu einer Änderung der Eigentumsverhältnisse von mehr als 50 % des stimmberechtigten Eigenkapitals des Kunden führt, gilt für die Zwecke dieser Bestimmung als Abtretung. Jede versuchte Abtretung dieser Vereinbarung (oder einer Produktbestellung), die nicht in Übereinstimmung mit Abschnitt Abtretung nicht entspricht, ist unwirksam.

b. Geltendes Recht und Gerichtsstand. Diese Vereinbarung und, entsprechend Abschnitt Open- Source-Software und Fremdsoftware), Lizenzen, die im Rahmen von Produktbestellungen erworben wurden, sowie alle Ansprüche oder Klagegründe, ob aus Vertrag, Delikt oder Gesetz, die auf dieser Vereinbarung beruhen, sich aus ihr ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, werden wie folgt geregelt und durchgesetzt: Wenn sich der Sitz des Kunden in Nordamerika befindet, unterliegen alle Angelegenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, den Gesetzen des Staates Delaware, USA. Wenn sich der Kunde in Großbritannien, Australien, Brasilien, Frankreich, Deutschland, Italien, Japan, den Niederlanden, Neuseeland, Spanien oder Singapur befindet, unterliegen alle Angelegenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, den Gesetzen des Landes, in dem sich der Lizenznehmer befindet. Im Rest der Welt unterliegen alle Angelegenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihm in Zusammenhang stehen, dem Recht von England und Wales. Das anwendbare Recht gilt ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Bestimmungen und ohne Rücksicht auf das UN- Kaufrecht. Alle Klagen oder Verfahren, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben oder mit ihr in Zusammenhang stehen, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte des Landes, das das anwendbare Recht bestimmt, mit der Ausnahme, dass die Gerichte des Staates Delaware in Nordamerika ausschließlich zuständig sind, und Rocket Software berechtigt ist, in jeder Gerichtsbarkeit Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Jede Partei erklärt sich damit einverstanden, sich der oben beschriebenen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen und verzichtet auf jegliches Recht, Einspruch gegen einen solchen Gerichtsstand zu erheben, einschließlich Einsprüchen, die sich auf die persönliche Zuständigkeit oder einen ungeeigneten Gerichtsstand stützen. Die in einem Verfahren obsiegende Partei hat einen Anspruch auf Erstattung der Kosten und angemessenen Anwaltskosten, die ihr vom Gericht oder einem Schiedsrichter zugesprochen werden

c. Ausfuhrkontrolle. Mico Focus und der Kunde werden ihre jeweiligen Pflichten als Exporteure und Importeure gemäß den Gesetzen und Vorschriften einhalten, die auf den Export, Import oder die sonstige Übermittlung der von Rocket Software im Rahmen dieser Vereinbarung bereitgestellten Software, Dienstleistungen und Technologie anwendbar sind, einschließlich der Export-, Import- und Sanktionsgesetze der Vereinigten Staaten und anderer anwendbarer



Rechtsordnungen. Wenn der Kunde Lizenzierte Produkte, die im Rahmen oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung geliefert werden (oder damit verbundene technische Daten), exportiert, importiert oder anderweitig übermittelt, ist er für die Einholung sämtlicher erforderlicher Genehmigungen verantwortlich. Der Kunde wird die Lizenzierten Produkte nicht für Zwecke verwenden, die nach geltenden Exportgesetzen verboten sind, einschließlich der Endverwendung für nukleare, chemische, raketenartige oder biologische Waffen. In Bezug auf die dem Kunden zur Verfügung gestellte Vorabversionen sichert der Kunde zu und gewährleistet, dass (i) er eine nichtstaatliche Einrichtung ist, (ii) die Vorabversion nur zu internen Test- und Evaluierungszwecken verwendet wird und nicht vermietet, verleast, verkauft, unterlizenziert, abgetreten oder anderweitig übertragen wird, und dass er kein Produkt, keinen Prozess und keine Dienstleistung, die das direkte Produkt der Vorabversion ist, übertragen oder exportieren wird, und (iii) er die Vorabversion nur in den Vereinigten Staaten oder den Ländern, die in „Title 15, U.S. CFR Supplement No. 3 to Part 740 – License Exception ENC Favorable Treatment Countries“ benannt sind, verwenden wird. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, Rocket Software von allen Schäden, Ansprüchen, Verlusten, Bußgeldern, Vergleichskosten, Anwalts- und Gerichtskosten sowie sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit solchen Aktivitäten oder Ansprüchen in Verbindung mit einem Verstoß gegen diesen Abschnitt freizustellen.

d. Fortbestehen. Die Rechte und Pflichten der Parteien in den folgenden Abschnitten Nutzungsbeschränkungen, Laufzeit, Kündigung, Gewährleistungsausschluss, Haftungsbeschränkung, Eigentumsverhältnisse, Open-Source-Software und Drittanbieter-Software, Lizenzgebühr und Zahlungsbedingungen, Lizenzüberprüfung, Datenschutz, Verwendung von Kundeninformationen, Kundenfeedback, Vertrauliche Informationen, Freistellung bei Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums und Verschiedenes bestehen nach Kündigung oder das Auslaufen dieser Vereinbarung fort. Keine der Parteien haftet für Verzug oder Nichterfüllung, die außerhalb ihrer Kontrolle liegen, mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen.

e. Mitteilungen. Alle nach dieser Vereinbarung zulässigen oder erforderlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform und können der anderen Partei persönlich, per Kurier, Telekopie, bevorzugt beförderter Post, elektronischer Post oder einer ähnlichen Übermittlung zuzustellen. Mitteilungen an Rocket Software sind zu richten an: Legal Department via email legal@rocketsoftware.com. Mitteilungen an den Kunden sind entweder per Email-Versand an die in der jeweiligen Produktbestellung angegebenen Email Adresse oder an eine andere schriftlich mitgeteilte Adresse zu senden. Als Datum der Mitteilung gilt das Datum der Übergabe oder das Datum des Postversands.

f. Reseller. Die Verpflichtungen von Rocket Software in Bezug auf von Rocket Software gelieferte Produkte oder Dienstleistungen, die der Kunde von einem autorisierten Rocket Software Reseller erwirbt, beschränken sich auf die Bestimmungen und Bedingungen in dieser Vereinbarung und die Dokumentation, die den von Rocket Software gelieferten Produkten und Dienstleistungen beiliegt. Bei Käufen von einem Reseller gelten die Preis- und Zahlungsbedingungen, die in der separaten Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Reseller festgelegt sind, und alle Bedingungen in dieser Vereinbarung, die sich auf die Preis- und Zahlungsbedingungen von Rocket Software beziehen, gelten nicht. Rocket Software ist nicht verantwortlich für die Handlungen oder Unterlassungen des Resellers oder für andere Produkte oder Dienstleistungen, die dieser an den Kunden liefert.

g. Vollständige Vereinbarung. Diese Vereinbarung und die jeweilige Produktbestellung und Zusätzliche Lizenzbedingungen stellen die vollständige Vereinbarung der Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieser Vereinbarung dar und ersetzen alle früheren Mitteilungen oder Vereinbarungen, die in Bezug auf denselben Gegenstand bestehen könnten.

h. Vorrangige Reihenfolge. Vorbehaltlich des Abschnitts 2 (Produktbestellungen) werden widersprüchliche Bestimmungen und Bedingungen gemäß der folgenden Reihenfolge gelöst: die



jeweilige Produktbestellung, die jeweilige ALA und diese Vereinbarung.

i. Änderung. Änderungen dieser Vereinbarung sind für die Parteien nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen und von autorisierten Vertretern von Rocket Software und dem Kunden unterzeichnet wurden.

j. Verzicht. Ein Verzicht auf ein Recht aus dieser Vereinbarung ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich erfolgt und von befugten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wurde. Ein Verzicht auf ein früheres oder gegenwärtiges Recht, das aus einer Verletzung oder Nichterfüllung entstanden ist, gilt nicht als Verzicht auf ein zukünftiges Recht, das aus dieser Vereinbarung entsteht.

k. Salvatorische Klausel. Ist eine Bestimmung aus dieser Vereinbarung oder den anwendbaren ALA(s) oder Produktbestellungen ungültig oder nicht durchsetzbar, wird diese Bestimmung so ausgelegt, eingeschränkt, geändert oder, falls nötig, entfernt, wie dies nötig ist, um ihre Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit zu beseitigen; die anderen Bestimmungen dieser Vereinbarung bleiben hiervon unberührt.